

gebracht erscheint, um so rasch wie möglich etwaige Mißverständnisse zu berichtigen, welche durch Veröffentlichung der genannten Vergünstigungen mögen entstanden sein.“

(Sign.) *L. Card. Lauri,*
Poenitentiarius Major.

Das obige Schreiben wurde in der Märznummer der „Ecclesiastical Review“, der führenden Monatsschrift für den amerikanischen Klerus, veröffentlicht. — Die Vermutung liegt nahe, daß dem huldvollen Schreiben des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit an den seeleneifrigen P. Lukas Etlin O. S. B. das oben genannte offizielle Flugblatt nicht beigelegt wurde. Nur so läßt es sich erklären, daß er sich unter den „Ablässen des Heiligen Landes“ eine *ganz außergewöhnliche* Vollmacht vorstellte. Daß der gute Pater bei seiner ganz außerordentlichen Liebestätigkeit nicht Zeit fand, sich über die vielfach wechselnden Bestimmungen über die Ablässe auf dem Laufenden zu halten, ist wohl kaum zu verwundern.

Übrigens ist die ihm erteilte Vollmacht tatsächlich keine so seltene, wie man beim ersten Lesen des Briefes aus dem Staatssekretariat den Eindruck haben könnte. Sämtliche Kardinäle und Bischöfe haben dieses Privileg durch den Kodex can. 239 und 349; ferner genießen manche Priester diese Vergünstigung als Mitglieder von verschiedenen Bruderschaften, so z. B. der in Amerika weit verbreiteten „Holy Name Society“ (Bruderschaft vom heiligen Namen Jesu), der „Unio Cleri pro missionibus“ und „De Propaganda Fide“, der Gut-Tod-Bruderschaft u. s. w. Auch hatten vor dem Erscheinen des neuen kanonischen Rechtes die Priester der meisten Diözesen in den Vereinigten Staaten die Vollmacht, die päpstlichen Ablässe mit Rosenkränzen u. s. w. zu verbinden kraft der Diözesan fakultäten. Wenigstens hatte sie der Schreiber für viele Jahre.

P. Justus Schweizer O. S. B.

VII. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

In der Linzer Quartalschrift 1928, I. Heft, S. 143 wird der Beweis versucht, daß das Dekret über die Normen für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses in Z. IX „nur“ die Länge und nicht die Art der vorgeschriebenen Gebete zur Bedingung mache. Dabei wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Worte „id est saltem sex Pater, Ave et Gloria“ doch wohl eine Erklärung sein sollen zu „de more preces fundat“, und wird eine Erklärung des scheinbaren „Irrtums“ der Pönitentiarie gesucht. Der Widerspruch wird aber auf diese Weise nicht gelöst, wenn „de more“ in dem Sinne ausgelegt wird: „daß man sich an den bisherigen Gebrauch halten *dürfe*“; das besagt weder der Wortlaut noch der Zusammenhang. Es widerspricht ganz und gar dem „bisherigen Gebrauch“, daß man *im allgemeinen*

als Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters *wenigstens* sechs Pater mit Gloria zu beten habe. Vielmehr hat die Congr. Ind. schon längst die Antwort erteilt, daß *fünf* Pater und Ave für diesen Zweck genügen, und Volk und Klerus und Schriftsteller haben das als „Gewohnheit“ angenommen. Demnach kann das „*saltem sex Pater*“ *nicht* als „bisheriger Gebrauch“ bei *allen* Ablässen bezeichnet werden.

Welchen Sinn soll aber dann der Ausdruck „*de more*“ in diesem Zusammenhang haben? Er kann sich nicht auf *allgemeine* Ablassbestimmungen beziehen, denn es wäre nicht nur ein Widerspruch gegen die *frühere* Erklärung der Ablasskongregation, sondern auch gegen den *jetzt* geltenden can. 934, wonach nicht nur die *Art*, sondern auch die *Länge* der Gebete ad mentem Pontificis dem freien „arbitrium fidelium“ überlassen ist; auch da muß gelten: odiosa restringenda. Eine restrictio macht aber dieser can. 934: nisi peculiaris assignetur.

Es bleibt also nur die Auslegung: Das Dekret schreibt für den Portiunkula-Ablass ein „besonderes“ Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters vor, das bei anderen Ablässen nicht vorgeschrieben ist, und zwar: „*de more sexies Pater, Ave et Gloria.*“ Das war freilich bisher nicht „Brauch“ in den deutschen Pfarrkirchen und ähnlichen, welche das Ablassprivilegium hatten. Aber es ist *täglicher Brauch* im Franziskanerorden, welchem bekanntlich der Portiunkula-Ablass zuerst und lange Zeit ausschließlich verliehen war. Die Mitglieder des Ordens gewinnen täglich die Ablässe von Portiunkula (nebst vielen anderen) durch das Gebet von sechs Pater, Ave und Gloria.

Damit ist auch der genannte „Mißstand“ beseitigt, daß die Andacht durch das gar zu schnelle „Kommen und Gehen“ gestört werde.

Was aber soll das „*saltem*“? Es will besagen, daß eine weitere Hinzufügung, die *sonst* zu einem Ablassgebet *nicht* zulässig ist, in diesem Falle die Gewinnung des Ablasses, nicht beeinträchtigen solle.

Über die Gebete zum Jubiläumsablass aber war nichts Neues vorgeschrieben, der römische Erlaß erwähnt nur die alte sententia communis, welche fünf Pater und Ave für genügend erachtete, offenbar in *empfehlender* Weise, ohne aber eine *Vorschrift* geben zu wollen, welche dem can. 934 widerspräche.

Demnach ist für das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters an Portiunkula die Vorschrift der Dekrete maßgebend; in allen anderen Fällen ist die Wahl und Dauer der Gebete dem Gutdünken oder dem vernünftigen Urteil (arbitrium) der Gläubigen freigestellt.

Bingen.

F. Schach.